

## Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung von 2016

### Fakultätsratsbeschluss vom 19.07.2017

#### I. § 5 Abs. 5 (Voraussetzungen der Promotion – Sprachkenntnisse)

In der Regel wird von allen, die ihre Dissertation in englischer Sprache verfassen sowie die mündlichen Rigorosa in englischer Sprache ablegen wollen, ein TOEFL-Test (Stufe 4: Written Expression) verlangt.

Wer seine Dissertation in deutscher Sprache verfassen will, weist deutsche Sprachkenntnisse entweder durch einen erfolgreichen Studienabschluss in deutscher Sprache oder einen DAF-Test (Stufe 4: Kompetente Sprachverwendung) nach.

#### 2. § 16 Abs. 2d (Pflichtexemplare und Veröffentlichung – Exemplare für die Universitätsbibliothek)

Über die in der PromO vorgeschriebenen zwei gedruckten Exemplare der Dissertation hinaus ist für die Universitätsbibliothek ein weiteres gedrucktes Exemplar zusammen mit der Mutterkopie abzuliefern. Zudem wird festgelegt, dass die Universitätsbibliothek fünfzig Mikrofiches erhält.

### Promotionsausschussbeschluss (PromO 2016) vom 22.12.2021

#### I. § 5 Abs. 2 (Voraussetzungen der Promotion – Seminarleistungen)

Als Seminare gelten lt. HRK-Empfehlung vom 14.06.2005 kleine Lehrveranstaltungen mit signifikantem, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Als Hauptseminare werden (auf Unter- bzw. Proseminare aufbauende) Seminare fortgeschrittener Semester bezeichnet, die der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. Davon können zwei nach den Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (2016) im ersten Studienabschnitt (1.-6. Semester) absolviert werden, die übrigen im zweiten Studienabschnitt (7.-10. Semester). In der Regel werden Hauptseminare äquivalent zu § 23 Abs. 4 der PO des Mag. Theol. mit einer schriftlichen Seminararbeit abgeschlossen.

## 2. § 13 (Mündliche Prüfung)

Im Rahmen der Kooperation können mündliche Prüfungen nach § 13 auch an der kooperierenden Institution abgelegt werden, sofern das zu prüfende Fach dort durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Fachvertreter oder Fachvertreterin vertreten ist. Mindestens die Hälfte der Prüfungen ist bei Professoren/Professorinnen oder Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen an der Fakultät abzulegen, die den Doktorgrad verleiht. Die Mehrzahl der Prüfungen soll von aktiven Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern abgenommen werden. Wird im Dissertationsfach nach § 13 Abs. 1 und § 13 Abs. 8-II eine Defensio gewählt, findet diese hochschulöffentlich an der Ruhr-Universität Bochum statt.